



Kanton Zürich  
**Gesundheitsdirektion**



**Dr. Thomas Heiniger**  
Regierungsrat

Kontakt:  
Recht  
Christian Schuhmacher, Dr. iur.  
Stampfenbachstrasse 30  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 24 77  
Fax +41 (0)43 295 51 63  
christian.schuhmacher@gd.zh.ch  
www.gd.zh.ch

703-2012 / 161-01-2014 / cs / scd

- Zürcher Kantonalverband für Sport
- Sportverbände und Sportvereine des Kantons Zürich  
(via Zürcher Kantonalverband für Sport)
- Schweizerische Sportverbände

28. Januar 2014

## **Richtlinien zum Vollzug der gesetzlichen Werbebeschränkungen für Suchtmittel**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kanton Zürich gehören die Gesundheitsförderung und die Prävention im Gesundheitsbereich zu den gesetzlichen Aufgaben der öffentlichen Hand. So haben Kanton und Gemeinden insbesondere den Suchtmittelmissbrauch zu bekämpfen (§ 48 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes, GesG). Eine der gesetzlichen Massnahmen besteht in der Beschränkung der Werbung für Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotential: Plakatwerbung und andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für solche Produkte sind auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Gebäuden verboten (§ 48 Abs. 2 GesG).

In einer kürzlich durchgeführten Abklärung haben wir feststellen müssen, dass der gesetzlichen Werbebeschränkung nicht überall im Kanton genügend nachgelebt wird. So finden sich an diversen öffentlich zugänglichen Orten (insbesondere Fussballplätze und Eishockey-Stadien) noch heute Bandenwerbungen für alkoholische Getränke, obwohl das Gesundheitsgesetz bereits am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist. Aus diesem Grund hat die Gesundheitsdirektion Richtlinien zum Vollzug des Werbeverbots für Suchtmittel erlassen, in denen dargelegt wird, wie die Gesundheitsdirektion die gesetzlichen Vorgaben versteht. Diese Richtlinien sollen Rechtssicherheit schaffen und gewährleisten, dass das Gesetz im ganzen Kanton einheitlich vollzogen wird.

Die Richtlinien verdeutlichen insbesondere, was die Gesundheitsdirektion unter dem Begriff „weiträumig wahrnehmbare Werbung“ versteht. Danach ist jede Suchtmittelwerbung verboten, die aus einer Distanz von 10 Metern oder mehr gelesen werden kann (Ziff. 2.b der Richtlinien). In diesem Sinn ist Werbung auf Sportbekleidungsstücken („Trikotwerbung“) nur bis zur Grösse von 100 cm<sup>2</sup> (pro Produkt) zulässig. Diese Einschränkung gilt aber nur, sofern die Sportlerinnen und Sportler auf öffentlichem Grund oder in öffentlichen Gebäuden auftreten (vgl. Ziff. 3, aber auch Ziff. 5 der Richtlinien).

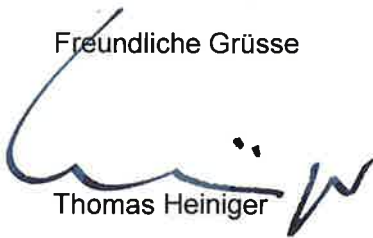
Die Richtlinien verbieten jede Form täuschender Werbung (Ziff. 6). Die Problematik zeigt sich vor allem bei der Werbung für alkoholfreies Bier von Marken, unter denen auch alkoholphaltiges Bier vertrieben wird. In solchen Fällen muss aus dem Gesamteindruck klar her-



vorgehen, dass für das *alkoholfreie* Bier geworben wird. Für Marken, die ausschliesslich alkoholfreies Bier vertreiben, ist die Werbung uneingeschränkt zulässig.

Wir ersuchen den Zürcher Kantonalverband für Sport und die schweizerischen Sportverbände, die ihnen angeschlossenen Sportverbände und Sportvereine über die gesetzlichen Werbebeschränkungen im Kanton Zürich und unsere Richtlinien zu informieren und deren Vollzug zu unterstützen. Die Sportverbände und Sportvereine ersuchen wir, in ihrem Zuständigkeitsbereich bis **Ende April 2014** für die Durchsetzung der gesetzlichen Werbebeschränkungen im Sinne unserer Richtlinien besorgt zu sein. (Dies betrifft insbesondere die Vorgaben über die Trikotwerbung, aber auch für die Werbung in Sportanlagen, für die Sie die Verantwortung tragen.) Können Sie diesen Termin nicht einhalten, haben Sie die Möglichkeit, bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich bis Ende März 2014 ein begründetes Gesuch einzureichen. Ab Mai dieses Jahres werden wir stichprobenartig die Einhaltung der Vorgaben prüfen.

Freundliche Grüsse



Thomas Heiniger

Beilage:

Richtlinien zum Vollzug der Werbebeschränkungen für Suchtmittel vom 21. Januar 2014

Kopie:

- Sicherheitsdirektion/Sportamt
- Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich